BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

GZ: BHHF-165889/2023-9 (GewO)
BHHF-165890/2023 (Bau)

Hartberg, am 15.09.2023

Ggst.: Bundessporteinrichtungen GmbH, Schönbrunner Allee 53, 1120 Wien,
Standort: BSFZ Schloss Schielleiten, Vockenberg 81, 8223 Stubenberg am See,
Errichtung einer PV-Anlage auf den Dachflächen mit 488,87 kWp;

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Dienstag, dem 10.10.2023 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Bundessporteinrichtungen GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 9/1, 14/1, KG. Vockenberg, Gemeinde Stubenberg

Kurzbeschreibung des Projektes: Errichtung PV-Anlage mit 488,87 kWp auf den Dachflächen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Vorbewilligungen: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 08.03.1976, GZ.: 4 Sch 37/2-1976,
vom 09.03.1976, GZ.: 4 Sch 38/3-1976,
vom 22.03.1976, GZ.: 4 Sch 37/3-1976,
vom 21.05.1980, GZ.: 4 Sch 38-1976,
vom 09.02.1984, GZ.: 4 Schi 76-1983,
vom 08.02.1985, GZ.: 4 Schi 76-1983,
vom 02.04.1990, GZ.: 3 Sch 166-1989,
vom 28.09.1998, GZ.: 3.20-4/1998,
vom 25.06.1999, GZ.: 4.1-181/1998,
vom 21.08.2002, GZ.: 4.1-190/2001,
vom 11.10.2004, GZ.: 4.1-82/2004 und 3.2-26/2004,
vom 07.06.2006, GZ.: 4.1-70/2006,
vom 18.07.2006, GZ.: 6.0-32/2006,
vom 30.11.2007, GZ.: 3.2-30/2007,
vom 16.01.2008, GZ.: 6.0-70/2007,
vom 28.07.2008, GZ.: 4.1-64/2007 und 3.2-30/2007,
vom 03.02.2009, GZ.: 3.2-26/2004,
vom 12.02.2009, GZ.: 3.2-15/2006,
vom 12.02.2009, GZ.: 4.1-70/2006,
vom 13.03.2009, GZ.: 4.1-22/2009,
vom 29.02.2012, GZ.: 4.1-143/2011 und 3.2-40/2011 und 6.0-21/2012,
vom 03.07.2012, GZ.: 3.2-40/2011

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. I Nr. 204/2022, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356
⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBl. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:
- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 09.10.2023** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at